

**Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Obere und Untere Au“
westlich von Senden**

Vom 7. August 1998

Aufgrund von Art. 7, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bau- und Raumordnungsgesetzes - AGBauROG - vom 9. Mai 1998 (GVBl S. 242), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der westlich der Stadt Senden zwischen der Iller und der Landesgrenze zu Baden-Württemberg sowie zwischen dem Sportplatz Unterkirchberg im Norden und der Ölferrleitung Genua-Ingolstadt im Süden gelegene Auwald wird unter der Bezeichnung „Obere und Untere Au“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 63 ha und liegt in der Gemarkung Ay der Stadt Senden. Es besteht aus zwei Teilen (wird in Höhe der Ayer Brücke durch die Staatsstraße 2019 geteilt).
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte im Maßstab 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist es,

1. den durch das Flußregime der Iller mit ihren Überschwemmungen und wechselnden Wasserständen geprägten Lebensraum Aue zu erhalten,
2. die landesweit bedeutenden Altwässer und Flutrinnen mit ihren Verlandungsbereichen als wesentliche Elemente der Aue zu sichern,
3. das durch Rinnen, Mulden und Umlagerungen geprägte Bodenrelief in seiner standörtlichen Vielfalt und Dynamik als Voraussetzung für eine auetypische, artenreiche Lebensgemeinschaft zu bewahren,
4. die naturnahe Entwicklung eines artenreichen, gestuften und teils lichten Auwalds mit allen Übergängen von der Weichholzaue zur Hartholzaue zu gewährleisten,
5. die auetypische artenreiche Tier- und Pflanzengesellschaft durch die Sicherung und Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu fördern und

6. durch die Erhaltung und Optimierung des auwaldtypischen Wasserhaushalts den hohen Stoffumsatz als Grundlage eines vielgliedrigen Nahrungsgefüges zu bewahren.

§ 4 Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn diese keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedürfen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Materialien jeder Art abzulagern,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. Leitungen zu verlegen oder zu errichten,
6. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe oder Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungen vorzunehmen,
7. Waldbestände zu roden, Wurzelstöcke zu entfernen oder waldfreie Flächen aufzuforsten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu entnehmen, zu beschädigen, zu beseitigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

- (2) Ferner ist verboten,

1. außerhalb von Straßen und befestigten Wegen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese oder Wohnwagen und dergleichen dort abzustellen; dies gilt nicht für Eigentümer und sonstige Berechtigte im Rahmen nach § 5 erlaubter Nutzungen und Tätigkeiten,

2. in Altwässern zu baden oder diese mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern zu befahren,
3. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. Feuer zu machen, zu zelten oder zu lagern oder außerhalb befestigter Wege zu reiten,
6. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind

1.
 - A in der Unteren Au
 - a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie bei bevorzugter Naturverjüngung den Erhalt oder die Schaffung artenreicher, gestufter Laubmischwaldbestände aus standortheimischen Strauch- und Baumarten zum Ziele hat
 - in Form der einzelstammweisen bis femelartigen Nutzung mit einer Auftriebsfläche bis 0,3 ha,
 - in Form des Abtriebs gleichartiger, nicht standortheimischer Altersklassenbestände nach Erreichen der Hiebsreife, wobei umgestürzte, morsche Bäume und sonstiges Totholz nach Möglichkeit zu belassen sind,
 - b) die Anlegung von befestigten Rückewegen und Rückegassen,
 - c) die Errichtung von Forstschutzzäunen,
 - d) die chemische Bekämpfung von Mäusen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - B in der Oberen Au

nur Maßnahmen der Waldbehandlung und Waldpflege mit dem Ziel, den charakteristischen Zustand der Aue zu erhalten und zu sichern;

§ 4 Abs. 1 Nr. 7 gilt jedoch uneingeschränkt,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Aufstellung von Ansitzleitern und einfachen Jagdkanzeln sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; neue Fütterungseinrichtungen und neue Wildäcker dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angelegt werden,

3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und der Fischhege; jedoch gilt für Fischereierlaubnisscheininhaber das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 1 mit der Einschränkung, daß Fahrräder hiervon ausgenommen werden,
4. die Aufstellung von Wanderbienenständen (ohne Bienenhaus),
5. der Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage Unterkirchberg im bisher gestatteten Umfang,
6. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden oder zugelassenen Energieversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen; Reparaturarbeiten an der Ölfernleitung Genua-Ingolstadt (Rohrleitung einschließlich Steuerkabel) sowie die Freihaltung des Schutzstreifens von tiefwurzelnendem Pflanzenwuchs,
7.
 - a) die technische Gewässeraufsicht,
 - b) die Gewässerunterhaltung an der Iller einschließlich der Hochwasserdeiche in gesetzlich gebotenen Umfang und die Beseitigung von Auflandungen zur Erhaltung des Hochwasserabflussprofils,
 - c) die im Rahmen der Illersanierung von Fluss-km 0,0 bis 17,0 auf Grund eines wasserwirtschaftlich-ökologischen Entwicklungskonzepts notwendigen wasserbaulichen und sonstigen Maßnahmen zur Stabilisierung und Anhebung der Gewässersohle, zur Anhebung der Wasserstände in Fluss und Talraum, zur Vernetzung von Fluß und Aue sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Organismen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; das Rodungsverbot in § 4 Abs. 1 Nr. 7 gilt jedoch uneingeschränkt,
8. die Unterhaltung der Straßen und Wege im bisherigen Umfang,
9. von den Naturschutzbehörden zugelassene Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung des Auwaldökosystems (siehe Nr. 7 c) und die rechtmäßige Bekämpfung des Bisams,
10. Bestandserhebungen und Untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt durch von der Regierung von Schwaben beauftragte oder ermächtigte Personen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Schwaben gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Augsburg, den 7. August 1998
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident